Von: Battefeld, Klaus-Ulrich (HMUKLV) Gesendet: Freitag, 10. Juni 2016 10:13

An: Poststelle, (RPGI); Poststelle (RPKS); Poststelle (RPDA)

Cc: Otto, Iris (HMWEVL); Otto, Christian (HMUKLV)

Betreff: Vorkommen der Mopsfledermaus oder Großen Bartfledermaus im Umfeld

geplanter WEA

Obere Naturschutzbehörden Obere Landesplanungsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorlauf zu einer umfassenden Regelung erlaube ich mir folgende Klarstellung, da es hier offenbar verschiedentlich Auslegungsprobleme gegeben hat.

Bei Vorkommen der Mopsfledermaus oder Großen Bartfledermaus im Umfeld geplanter WEA-Standorte ist innerhalb von Waldlebensräumen ein Puffer von mindestens 1.000 m um die nachgewiesenen Wochenstubenquartiere zugrunde zu legen. Auch im Umfeld von Winterquartieren ist die WEA-Nutzung frühestens ab dieser Distanz möglich. Ergänzend bedarf es für beide Arten im Umfeld von 5.000 m zu Wochenstubenkolonien einer WEA-Betriebszeitenregelung.

Waldflächen <u>in</u> **FFH-Gebieten** sind innerhalb der 5.000 m-Schutzzone um Wochenstuben der von den Erhaltungszielen geschützten Fledermausarten frei von Windenergieanlagen zu halten. Hiervon kann ausnahmsweise nur abgewichen werden, wenn eine Nutzung eines FFH-Gebietes für die Windenergienutzung nach einem schlüssigen Planungskonzept der Regionalplanung begründet erforderlich ist und wenn die FFH-VP die Nichterheblichkeit der Windenergieplanung nachweist. Gleiches gilt dort für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Begründung:

Mit den vorliegenden Regelungen wird der pauschale 5.000 m-Puffer um Wochenstubenkolonien von Mopsfledermaus und Großer Bartfledermaus durch eine in diesem Bereich erforderliche WEA-Betriebszeitenregelung ersetzt. Der weiträumige Puffer um Wochenstubenquartiere von Mopsfledermaus und Großer Bartfledermaus wurde im Jahr 2012 entwickelt, als 4 Wochenstubenkolonien der Großen Bartfledermaus und 5 Wochenstubenkolonien der Mopsfledermaus in Hessen bekannt waren (vgl. ITN 2012). Geeignete Vermeidungsmaßnahmetypen lagen seinerzeit nicht vor. Mittlerweile sind bei der Mopsfledermaus 8 Wochenstuben nachgewiesen und Hinweise auf weitere Wochenstuben vorhanden (vgl. ITN 2014, Herrchen & Schmitt 2015). Bei der Großen Bartfledermaus sind 9 Wochenstuben bekannt (Fuhrmann 2015). Neben der sukzessiv steigenden Anzahl bekannter Wochenstubenquartiere beider Arten ist das Wissen über geeignete Vermeidungsmaßnahmetypen gestiegen (vgl. Herrchen & Schmitt 2015, Fuhrmann 2015). Bei beiden Arten ist zudem von keiner regelmäßigen und häufigen Nutzung des kollisionskritischen Höhenbereichs moderner WEA mit Rotorunterkanten in

ca. 90 m Höhe auszugehen (ebd.). Aus Gründen der Vorsorglichkeit wird jedoch für diese in Hessen seltenen Arten bis zum Vorliegen entsprechender wissenschaftlicher Belege eine WEA-Betriebszeitenregelung im weiträumigen 5.000 m-Puffer als erforderlich erachtet. Einer Aufrechterhaltung des sehr weiträumigen Tabupuffers, der für herausragende und kollisionsempfindliche Einzelbestände geeignet ist, bedarf es hingegen nicht.

Der Puffer um das Winterquartier ist erforderlich, um wegen des Schwärmens beider Arten während der Balzzeit Kollisionen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Klaus-Ulrich Battefeld

Klaus-Ulrich Battefeld

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat IV 4A "Artenschutz, Naturschutz bei Planungen Dritter, Landschaftsplanung, Naturschutzrecht" Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 815 16 20 Fax: +49 (0) 611 / 32 718 1947

E-Mail: wimailhtml:Klaus-Ulrich.Battefeld@umwelt.hessen.de

Internet: www.umwelt.hessen.de